

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der b1 Engineering Solutions GmbH & Co. KG
(nachfolgend „b1“)
Dezember 2025**

1. Geltungsbereich und Abwehrklausel

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Bestellungen der b1 bei ihren Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder über Dritte bezieht (nachfolgend auch „Lieferungen“), sowie für den Bezug von Dienstleistungen und Werkleistungen (nachfolgend auch „Leistungen“). Lieferungen und/oder Leistungen werden nachfolgend auch als „Vertragsgegenstand“ bezeichnet.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, b1 stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass b1 erneut auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Einkaufsbedingungen wird b1 den Lieferanten in diesem Fall informieren.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Änderungen

2.1 Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage von Einzel- oder Rahmenbestellungen (nachfolgend gemeinsam auch nur „Bestellungen“) von b1 beauftragt. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.2 Der Lieferant hat Bestellungen von b1 innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, anderenfalls innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten) ab Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Bestätigung bei b1 während der üblichen Geschäftszeiten. Rechtzeitig bestätigte Bestellungen bilden einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Lieferanten und b1 über die Lieferungen und/oder Leistungen („bestätigte Bestellung“ oder „Vertrag“).

2.3 Soweit der Lieferant die Bestellung nicht oder nicht vollständig bestätigen kann, teilt er dies unverzüglich unter schlüssiger Darlegung der Gründe und mit der Angabe mit, in welchem Umfang die Bestellung ausgeführt werden kann. Insbesondere müssen Abweichungen von der Bestellung in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet und kenntlich gemacht werden. b1 entscheidet dann nach eigenem Ermessen über die Aufrechterhaltung oder Stornierung der Bestellung.

2.4 Sollte b1 innerhalb der in Ziff. 2.2 genannten Frist keine Bestätigung der Bestellung oder eine Mitteilung gemäß Ziff. 2.3 zugehen, gilt die Bestellung als abgelehnt.

2.5 b1 ist jederzeit berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der jeweiligen Bestellbestätigung des Lieferanten zu ändern oder zu stornieren.

2.6 Soweit nicht anders vereinbart, dienen Rahmenbestellungen in Form von Mengenkontrakten und Lieferplänen lediglich der Information des Lieferanten und sind für b1 nur im Rahmen von nachfolgenden Einzelbestellungen (bei Mengenkontrakten) bzw. Lieferplanabrufen (bei Lieferplänen) verbindlich.

2.7 Der Lieferant wird die Bestellung und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Vorgaben etc. eigenverantwortlich prüfen und b1 auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.

2.8 b1 kann Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant wird b1 über etwaige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer Verschiebung der Lieferzeiten, unverzüglich informieren.

2.9 Der Lieferant wird b1 unverzüglich über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Geschäftsbeziehung mit b1 wesentliche (auch mittelbare und/oder indirekte) Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur unterrichten. b1 ist berechtigt bei wesentlichen Änderungen der Rechtsform und/oder der Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur alle bestehenden Verträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.10 Eine dem Angebot des Lieferanten zugrunde liegende Kalkulation dient nur der Plausibilisierung des Angebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

3. Liefer- und Leistungsmodalitäten, Gefahrübergang und Personal

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen „DAP“ (gemäß Incoterms in der zuletzt veröffentlichten Fassung) bezogen auf den in der Bestellung bezeichneten Erfüllungsort. Falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, ist Erfüllungsort der Sitz der b1 in München. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen in verkehrsüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der b1 auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.3 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packzettel und Rechnungen haben mindestens die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikel- oder Leistungsbezeichnung, die Lieferantennummer, die Liefermenge, den Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt und die Lieferanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängern sich die Zahlungsziele gemäß Ziff. 6.3 um den Zeitraum der Verzögerung.

3.4 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und/oder Teillieferungen/-leistungen können von b1 zurückgewiesen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer Lieferung geht erst mit der Übergabe an b1 am Erfüllungsort auf b1 über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Ziff. 3.1 ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf b1 über.

3.6 Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat der Lieferant die erstellte und angepasste Software nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger und, falls so vereinbart via elektronischem Datentransfer, zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an b1 zu übergeben.

3.7 Der Lieferant hat alle Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien der Lieferung anzugeben, deren Export zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch Exportbestimmungen eingeschränkt ist. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch b1 keine weiteren als im Exportkontrolldatenblatt genannten Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien liefern, deren Ausfuhr durch Ausfuhrbestimmungen beschränkt ist. USITAR eingestuftes Material muss auf der Verkaufsverpackung, der Transportverpackung und in den Lieferpapieren gekennzeichnet werden. Mehrkosten, die b1 durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sofern sich eine Exportbeschränkung von Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien der Lieferung nachträglich bis zum Zeitpunkt der Lieferung ergeben sollte, wird der Lieferant b1 hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

3.8 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen den am Erfüllungsort einschlägigen Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant hat b1 auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3.9 Der Lieferant steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

3.10 Der Lieferant führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in den Betrieb der b1 erfolgt.

3.11 Der Lieferant darf zur Erbringung seiner vertraglichen Pflichten nur dann Unterauftragnehmer einsetzen, wenn der Auftraggeber dem zuvor in Textform zugestimmt hat. Die Zustimmung darf vom Auftraggeber nicht unbillig verweigert werden. Zulieferer von generell am Markt verfügbaren Standardprodukten und -komponenten gelten nicht als Unterauftragnehmer im Sinne dieser Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat mit dem Unterauftragnehmer Geheimhaltungspflichten und Datenschutzpflichten zu vereinbaren, die keinen geringeren Schutz für vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten vorsehen als diese Einkaufsbedingungen. In besonderen Fällen kann b1 vom Lieferanten verlangen, dass seine Unterauftragnehmer diesen Einkaufsbedingungen beitreten.

3.12 Sofern die Leistungen auf b1 Betriebsstätten erbracht werden, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten, die b1 dem Lieferanten auf Anfrage zu Verfügung stellt.

3.13 Der Lieferant ist verpflichtet, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Der Lieferant bestätigt, dass er nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. Der Lieferant stellt b1 bei etwaigen Verstößen gegen diese Verpflichtungen unverzüglich frei. Der Lieferant übernimmt im Innenverhältnis zu b1 die Verpflichtungen, die b1 und den Lieferanten als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.

3.14 Der Lieferant ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und ggf. einer Aufenthaltsgenehmigung sind. Der Lieferant verpflichtet sich zu Anmeldung seiner Mitarbeiter in der Sozialversicherung. b1 ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.15 Bei Projekten für die Verteidigungsindustrie ist der Lieferant verpflichtet, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich solche Mitarbeiter einzusetzen, deren Staatsangehörigkeit nicht einem Staat zuzuordnen ist, der in der Staatenliste im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG aufgeführt ist. Soweit darüber hinaus weitere Einschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von Mitarbeitern gelten (etwa Anforderungen an eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union), ist der Lieferant verpflichtet, auch diese weitergehenden Vorgaben bei der Auswahl und dem Einsatz seiner Mitarbeiter zu beachten.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug und Vertragsstrafe

4.1 Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, haben Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart.

4.2 Wenn Liefer-/Leistungszeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können, wird der Lieferant b1 unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen (z.B. beschleunigte Beförderung etc.), um die Verzögerung zu eliminieren bzw. zu minimieren. Bei vom Lieferanten nicht zu vertretender Verzögerungen hat der Lieferant auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer-/Leistungszeiten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

4.3 Im Falle von Zweifeln an der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue des Lieferanten kann b1 eine Frist zur Erklärung und zur Vorlage eines Nachweises der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom betroffenen Vertrag zurücktreten.

4.4 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, ist b1 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowertes der verzögerten Lieferung/Leistung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch in der Weise erklärt werden, dass die verwirkte Vertragsstrafe bei einer zukünftig fälligen Zahlung in Abzug gebracht wird. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt b1 vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet.

5. Abnahme

5.1 Soweit die Leistung aus einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Lieferanten und Übergabe aller zur Leistung gehörenden Unterlagen führt b1 die Abnahme innerhalb angemessener Frist durch.

5.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt so lange, bis der Lieferant festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von b1 gesetzten Frist zu erfolgen.

5.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird insbesondere nicht dadurch ersetzt, dass b1 die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder die Vergütung hierfür leistet.

5.4 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

5.5 Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf jederzeitiges Verlangen sowie im Übrigen monatlich einen tabellarischen Tätigkeitsnachweis bzw. Tätigkeitsbericht zur Verfügung zu stellen. Dieser Nachweis hat Angaben zu den erbrachten Leistungen (bzw. den erzielten Ergebnissen) und – im Falle von Dienstleistungsverträgen – zur Anzahl der aufgewendeten Stunden zu enthalten. Darüber hinaus hat der Tätigkeitsnachweis einen Bezug auf die konkrete Bestellung, den Namen und die Firmierung des Lieferanten sowie Unterschriftenfelder sowohl für den Lieferanten als auch für den Projektverantwortlichen des Auftraggebers zu enthalten.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich in Euro und zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise alle Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung, Erstellung von etwaigen Nachtragsangeboten) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern, und sonstige Abgaben ein, einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen nicht gesondert vergütet.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, zahlt b1 ohne Abzug innerhalb von 45 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag. Ein Skontoabzug ist auch im Falle einer Aufrechnung mit einer Gegenforderung oder im Falle der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (z.B. im Falle von Mängeln) zulässig.

6.4 Das Zahlungsziel beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach § 14 UStG enthält, bei Entwicklungsdienstleistungen insbesondere die detaillierte Art und den Umfang der erbrachten Einzel-Dienstleistungen, den Leistungszeitraum und die Bestellnummer des Auftraggebers. Das Zahlungsziel beginnt jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit eine Abnahme erforderlich ist). Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrags beim Kreditinstitut. Rechnungen sind ausschließlich elektronisch im PDF-Format an b1 zu richten. Fehlerhafte Rechnungen begründen keine Fälligkeit.

6.5 Im Falle von Liefergegenständen, die von b1 an b1 Kunden, ohne weitere Veränderungen des Liefergegenstandes durch b1 übergeben werden, behält sich b1 das Recht vor, sämtliche Zahlungen erst nach vollständiger Abnahme und Zahlung der entsprechenden Lieferung durch den b1 Kunden zu leisten,

vorausgesetzt b1 hat den Lieferanten beim Vertragsabschluss über die Weiterreichung des Liefergegenstandes an den spezifischen b1 Kunden informiert.

6.6 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Eine Berufung des Lieferanten auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung ist ausgeschlossen. Eine im Übrigen vorbehaltlose Zahlung durch b1 beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

6.7 Für den Eintritt eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine vorangegangene schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

6.8 Der Lieferant trägt eine Mitverantwortung für die ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen. Verzögerungen oder Zurückbehaltungen der Zahlung durch den Kunden von b1, die auf mangelhafte, unvollständige oder verspätete Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, berechtigen b1, die Zahlung gegenüber dem Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen Nachbesserung bzw. Behebung der Mängel und Zahlung durch den Kunden von b1 zurückzuhalten, ohne dass dadurch ein Verzug eintritt.

6.9 Zur Sicherstellung der fristgerechten Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsfristen durch die b1 verpflichtet sich der Lieferant, insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen, sämtliche Arbeitsergebnisse sowie den angefallenen Aufwand des jeweiligen Fakturierungszeitraums – regelmäßig des jeweiligen Kalendermonats – spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dessen Ablauf unaufgefordert sowie in schriftlicher Form und in nachvollziehbarer Weise gegenüber der b1 anzuzeigen.

6.10 Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

7. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und Herstellerklausel

7.1 Das Eigentum an Lieferungen geht mit der Übergabe an b1 bzw. an einen von b1 bestimmten Dritten (nicht: Transporteur) vollständig, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises auf b1 über.

7.2 Falls entgegen Ziff. 7.1 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, weil dies ausdrücklich so vereinbart wurde oder weil sich ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gemäß zwingendem Recht durchsetzt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Lieferung.

7.3 In den Fällen der Ziff. 7.2 ist b1 im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung

- zur Weiterveräußerung der Lieferung unter Vorausabtretung an den Lieferanten der hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt (somit gilt hilfsweise ein einfacher und auf den Weiterverkauf der Lieferung verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten). Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt;
- dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Lieferungen zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für b1 selbst als Hersteller in eigenen Namen der b1 und für eigene Rechnung der b1. b1 erwirbt spätestens damit das Eigentum an der Lieferung.

7.4 Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vertragsprodukte durch b1 gilt b1 als Hersteller und erwirbt spätestens mit einer solchen Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum am Endprodukt.

8. Qualitätssicherung, Produktions- und Produktfreigabe

8.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, welches mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001, sowie im Falle von medizintechnischen Themen der DIN EN ISO 13485, sowie der DIN EN ISO 14001 entspricht, einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Im Falle von Verteidigungsindustrie-Projekten kann b1 zusätzlich die Erfüllung der NATO AQAP 2210 und

2110 Standards durch den Lieferanten verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils für ihn gelgenden gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung von Energieaudits bzw. die Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems einzuhalten.

8.2 Sofern von b1 gefordert, ist der Vertragsgegenstand sowie ggf. dessen Komponenten vor Beginn der (Serien-) Lieferung einem Freigabeverfahren (z.B. PPAP, PPF) zu unterziehen. Hierfür hat der Lieferant die erforderlichen Freigabedokumente einschließlich spezifikationskonformer Erstmuster rechtzeitig vor dem vereinbarten Terminplan zur Freigabe vorzulegen. Erstmuster sind einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. Sind mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, ist b1 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dies ist von b1 zu vertreten.

8.3 Jegliche Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an seinen Spezifikationen oder Veränderungen an dessen Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch b1 und sind vom Lieferanten unverzüglich, mindestens neun (9) Monate im Voraus anzuseigen. Nimmt der Lieferant Änderungen am Vertragsgegenstand ohne Freigabe der b1 vor, ist b1 zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller betroffenen Bestellungen berechtigt.

8.4 Freigaben der b1, gleich welcher Art, entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Qualität des Vertragsgegenstands in eigener Verantwortung sicherzustellen.

8.5 Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit des Vertragsgegenstands sicher, um im Schadensfall eine Chargenverfolgung durchführen zu können. Hierzu muss der Vertragsgegenstand mindestens mit einer fortlaufenden Seriennummer und dem Herstellungsdatum gekennzeichnet sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Vertragsgegenstände auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

8.6 b1 ist – ggf. zusammen mit den Kunden der b1 – jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser Ziff. 8, insbesondere das Qualitäts- und Umweltmanagementsystems des Lieferanten, vor Ort zu überprüfen oder durch einen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen.

9. Fertigungs-, Entwicklungsmittel und Beistellungen

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist ausschließlich der Lieferant rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für seine Lieferungen/Leistungen notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Formen, Anlagen, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel, Rechner, Software, Hardware, Entwicklungstools, Lizenzen und alle sonst erforderlichen Gegenstände und Unterlagen („Fertigungs- und/oder Entwicklungsmittel“) zu beschaffen und vorzuhalten.

9.2 Bei Bedarf kann b1 dem Lieferanten einzelne Fertigungs- und/oder Entwicklungsmittel leihweise zur Verfügung stellen („Beistellungen“). Für solche Beistellungen gilt Ziff. 24 entsprechend.

9.3 Sofern solche Beistellungen erst vom Lieferanten (oder in seinem Auftrag) auf Rechnung der b1 für b1 hergestellt werden sollen, wird der Lieferant diese in eigener Verantwortung innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Termine entwickeln und herstellen (lassen). Der Lieferant übereignet diese Beistellungen einschließlich der Dokumentation und, bei Software, des Objekt- und Sourcecodes – soweit rechtlich zulässig – im Voraus im jeweiligen Herstellungs- und/oder Entwicklungszustand an b1 und b1 nimmt diese Übereignung an. Die Übergabe der Beistellungen wird in diesem Fall dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Beistellungen zum Zwecke der Herstellung und/oder Entwicklung des Vertragsgegenstands für b1 besitzt und verwahrt. In Bezug auf etwaige Schutzrechte (einschließlich Know-How), die bei der Entwicklung oder Herstellung dieser Beistellungen durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, gilt Ziff. 15 entsprechend.

9.4 Der Lieferant hat die Beistellungen als Eigentum der b1 (bei Werkzeugen zusätzlich mit einer Werkzeugnummer) kenntlich zu machen und sorgfältig und kostenlos für b1 zu verwahren. Der Lieferant hat die Beistellungen gegen Beschädigung und Verlust (insbesondere Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Cyberschäden) zum Zeitwert zu versichern und b1 dies auf Nachfrage durch Vorlage (ausreichend ist die Übermittlung einer Kopie) der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

auf seine Kosten etwaig erforderliche Update-, Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

9.5 Der Lieferant verwendet die Beistellungen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags; eine Weitergabe an sowie eine Verwendung für Dritte ist untersagt.

9.6 Der Lieferant hat die Beistellungen bei Beendigung des Vertrages oder sonst auf Verlangen der b1 unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an b1 oder an einen von b1 benannten Dritten herauszugeben. Erfüllungsort für den Herausgabebeanspruch ist der Erfüllungsort des jeweiligen Vertrags (vgl. Ziff. 3.1). b1 kann die Übersendung an einen anderen Ort verlangen; der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat eine rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Gegenforderung gegen b1.

9.7 Werden Beistellungen durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet, erfolgen solche Verarbeitungen immer für b1 als Hersteller, im Namen der b1 und auf Rechnung der b1, sodass b1 unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen/Erzeugnissen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe/Erzeugnisse im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung erwirbt. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen b1 nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt b1 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls die Beistellung als Hauptsache anzusehen ist – Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache.

9.8 Für den Einsatz von Open-Source-Software und KI-Technologien durch den Lieferanten gelten folgende Bedingungen:

9.8.1 Der Lieferant hat den Auftraggeber in seinen Angeboten, in jedem Fall aber spätestens vor Vertragsabschluss, darüber zu informieren, wenn seine Lieferungen oder Leistungen Open-Source-Software oder Technologien Künstlicher Intelligenz (= „KI-Technologie“) beinhalten oder nutzen und, falls ja, welche Open-Source-Software und KI-Technologie im Detail. Muss der Lieferant mit seinen Lieferungen oder Leistungen auch den Quellcode seiner Software zur Verfügung stellen, dann ist diese Information spätestens bei der Konzeptprüfung zu geben und anschließend mit jeder Aktualisierung des Konzepts. Open Source Software (= „OSS“) im Sinne dieser Bestimmung ist jede Software, die unter einer Lizenz veröffentlicht wird, mit der der Urheberrechtsinhaber jedem Nutzer das Recht einräumt, die Software zu nutzen, zu untersuchen, zu verändern und an jedermann und für jeden Zweck weiterzugeben und die die Kriterien der Open Source Definition der Open Source Initiative (www.opensource.org) erfüllt. Zum Beispiel und nicht abschließend folgende Lizenzen: GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License.

9.8.2 Im Fall, dass die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen KI-Technologie beinhalten oder nutzen, hat der Lieferant sicherzustellen, dass der Einsatz und die Nutzung stets im Einklang mit allen einschlägigen nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgt. Er muss zudem bei der Nutzung der KI-Technologien die Vertraulichkeit der Daten und die Datenintegrität sicherstellen und, dass die Personen, die mit der Nutzung befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen.

9.8.3 Im Fall, dass die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen OSS beinhalten, dann hat der Lieferant die Lizenzbedingungen, unter der die OSS steht, einzuhalten, und dem Auftraggeber folgendes zur Verfügung zu stellen.

- den Quellcode der jeweiligen OSS, soweit die diesbezüglich geltenden Lizenzbedingungen dessen Offenlegung und Weitergabe erfordern;
- eine Auflistung aller verwendeten OSS-Dateien mit Angabe der jeweiligen einschlägigen Lizenz, einschließlich des gesamten Lizenztextes; und
- alle sonstigen Dokumente, Daten und Informationen, die gemäß der einschlägigen Lizenzbedingungen der verwendeten OSS zur Verfügung gestellt werden müssen oder die der Auftraggeber benötigt, um die Auswirkungen der OSS auf die Lieferungen und Leistungen einschätzen zu können.

Ist vereinbart, dass der Lieferant auch den Quellcode seiner Software zur Verfügung stellt, dann kann der Auftraggeber weitere Informationen verlangen. Hierzu wird er dem Lieferanten eine Excel-Liste (o.ä.) übersenden, in der der Lieferant die vom Auftraggeber vernünftigerweise benötigten Informationen angibt und welche von ihm sobald wie möglich zurückzusenden ist. Der Lieferant gewährleistet im Übrigen, dass:

- keine andere OSS / KI-Technologien in den Lieferungen oder Leistungen verwendet wird als diejenige, über die der Lieferant den Auftraggeber gemäß dieser Ziffer informiert hat;
- alle für die OSS anwendbaren Lizenzbedingungen erfüllt sind und vom Lieferanten eingehalten werden; und
- die OSS in einer Art und Weise in den Lieferungen oder Leistungen implementiert und genutzt wird, dass ein „Copy Left“-Effekt sowohl auf andere Teile der Lieferungen oder Leistungen als auch auf Produkte des Auftraggebers, die auf den Lieferungen und Leistungen basieren oder von diesen abgeleitet werden, ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen ein „Copy Left“-Effekt nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Lieferant den Auftraggeber vor Annahme einer Bestellung zu informieren und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. „Copy Left“-Effekt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass bestimmte Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Produkte des Auftraggebers, die auf diesen Lieferungen oder Leistungen basieren oder von diesen abgeleitet werden, nur nach den Lizenzbedingungen der verwendeten OSS weiterverbreitet werden dürfen, zum Beispiel nur dann, wenn auch der Quellcode offengelegt wird.

10. Rechte bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen

10.1 Für die Rechte der b1 bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit insbesondere in Bezug auf Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale hat, dem neuesten Stand der Technik entspricht, sich für den von b1 vorgesehenen Verwendungszweck eignet, sofern dieser dem Lieferanten bekannt ist, und – im Falle von Lieferungen – keine Abweichungen von den b1 zur Verfügung gestellten oder von b1 freigegebenen (Erst-) Mustern oder Proben aufweist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass Lieferungen neu sind und insbesondere neues Produktions- und/oder Entwicklungsmaterial verwendet worden ist sowie mit dem vereinbarten Zubehör und Anleitungen, insbesondere etwaigen Funktions-, Installations- und Montageanleitungen, an b1 übergeben werden.

10.3 Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Vertragsgegenstand sämtlichen am Erfüllungsort einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entspricht. Soweit der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort verwendet werden soll und dies dem Lieferanten bekannt ist, muss der Vertragsgegenstand auch den dortigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entsprechen.

10.4 Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass sich der Vertragsgegenstand für die gewöhnliche Verwendung eignet und die übliche zu erwartende Beschaffenheit aufweist. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass der Vertragsgegenstand die Beschaffenheit hat, die b1 aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, eines anderen Glieds der Vertrags- bzw. Vertriebskette oder in deren Auftrag abgegebenen öffentlichen Äußerungen – insbesondere in der Werbung und auf den Lieferanten-Internetseiten - erwarten kann.

10.5 Von den objektiven Anforderungen an den Vertragsgegenstand kann nur abgewichen werden, wenn b1 vor der Abgabe der Bestellung oder Auftragsbestätigung vom Lieferanten in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal des Vertragsgegenstands von den objektiven Anforderungen abweicht und diese Abweichung in einem Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

10.6 Eine für b1 ggf. bestehende kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobligieheit beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingang- und/oder Entwicklungskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit der Vertragsgegenstand in einer Werkleistung besteht oder sonst eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobligieheit. Soweit gesetzlich oder gemäß einschlägiger Rechtsprechung keine längere Rügefrist vorgesehen ist (z.B. im Rahmen von Art. 39 CISG), wird b1 etwaige Mängel dem

Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Wareneingang (bei offen zu Tage tregenden Mängeln) bzw. ab Entdeckung (bei versteckten Mängeln) anzeigen.

10.7 Im Fall der Mangelhaftigkeit einer Lieferung kann b1 nach Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von b1 gesetzten, angemessenen Frist nach, kann b1 vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis angemessen mindern, den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für b1 unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird b1 den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Selbstvornahme der b1, unterrichten. Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Rücklieferungen mangelhafter Vertragsgegenstände erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwerts.

10.8 Ist der mangelhafte Vertragsgegenstand Teil einer Gesamtheit gelieferter Vertragsgegenstände (nachfolgend „Los“), und ist eine Überprüfung jedes Vertragsgegenstands dieses Loses mit nicht nur unerheblichem Aufwand verbunden, ist b1 berechtigt, das Los insgesamt zurückzugeben oder eine Prüfung des gesamten Loses durch den Lieferanten am Erfüllungsort zu verlangen. Der Lieferant kann mangelfreie Vertragsgegenstände dieses Loses nach erfolgter bestandener Prüfung und Kennzeichnung der Vertragsgegenstände erneut an b1 liefern.

10.9 Der Lieferant hat die Kosten der Nacherfüllung zu tragen, auch soweit diese bei b1 oder bei Kunden der b1 angefallen sind, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels, für Ein- und Ausbau, für den Einsatz eigenen oder fremden Personals, Kosten für Teile, Sortieraktionen, Anwaltskosten, Übernachtungskosten, Reisekosten oder Transportkosten. b1 kann vom Lieferanten auch Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, die b1 gegenüber ihren Kunden zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten).

10.10 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der b1 bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; b1 haftet allerdings nur, wenn b1 erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

10.11 Sofern der Sach- oder Rechtsmangel auf ein vom Lieferanten geliefertes oder verwendetes Produkt (insbesondere Bauteil oder Softwaremodul) eines Dritten zurückzuführen ist, kann b1 verlangen, dass der Lieferant seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten für Rechnung von b1 geltend macht oder an b1 abtritt. Die b1 gegenüber dem Lieferanten zustehenden (Gewährleistungs-) Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Während der Dauer der – auch bloß außergerichtlichen – Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche der b1 gegenüber dem Lieferanten gehemmt. Der Lieferant wird b1 im Falle einer Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten im jeweils erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten unterstützen.

10.12 Im Verhältnis zum Lieferanten finden die Regelungen der §§ 445a und 478 BGB auch dann Anwendung, wenn die vom Lieferanten als Bauteil/Komponente/Softwaremodul bezogene Lieferung die Mangelhaftigkeit des von b1 hergestellten Zwischen- oder Endproduktes verursacht hat.

10.13 b1 ist berechtigt, Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

10.14 Etwaigen gewährleistungs- oder haftungsbeschränkenden Klauseln des Lieferanten widerspricht b1 hiermit.

11. Verletzung von Schutzrechten Dritter

11.1 Der Lieferant gewährleistet unbeschadet seiner Einstandspflicht auch für Rechtsmängel gemäß Ziff. 10, dass die Nutzung seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt.

11.2 Wird b1, die mit b1 im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Kunden von b1 wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die b1, den mit b1 verbundenen Unternehmen oder den Kunden von b1 hieraus entstehen, zu ersetzen und b1, die mit b1 verbundenen Unternehmen sowie den Kunden von b1 von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.3 Die Ansprüche nach Ziff. 11.2 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung hätte kennen müssen.

12. Besonderes (freies) Kündigungs- und Rücktrittsrecht

12.1 b1 ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Lieferanten – im Falle von Lieferungen – zurückzutreten oder den Vertrag mit dem Lieferanten – im Falle von Leistungen – zu kündigen (gemeinsam nur „zu beenden“ bzw. „Beendigung“).

12.2 Im Falle einer Beendigung gem. Ziff. 12.1 hat der Lieferant etwaige erfolgte Unterbeauftragungen unter Wahrung der Interessen der b1 unverzüglich zu beenden.

12.3 Hat der Lieferant den Grund für die Beendigung gem. Ziff. 12.1 zu vertreten, wird b1 nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Lieferungen und Leistungen vergüten, sofern diese für b1 verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von b1 bleiben unberührt.

12.4 Hat der Lieferant den Grund für die Beendigung gem. Ziff. 12.1 nicht zu vertreten, hat der Lieferant Anspruch auf folgende Restabgeltung:

- die vereinbarte Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen Lieferungen und Leistungen;
- Erstattung der nachgewiesenen und angemessenen Selbstkosten für halbfertige bzw. angearbeitete Lieferungen und Leistungen zuzüglich eines vereinbarten Gewinnsatzes von 4%; sowie
- Erstattung aller übrigen nachgewiesenen und angemessenen Kosten, die durch den Vertrag bedingt sind und aus nicht lösbarer Verbindlichkeit resultieren; maximal jedoch die Vergütung, die dem Lieferanten bei Erfüllung des nicht gem. Ziff. 12.1 beendeten Vertrags zugestanden hätte.

12.5 Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Beendigung gem. Ziff. 12.1 nicht zu.

12.6 Etwaige Rechte an den bis zur Beendigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf b1 gem. Ziff. 15 über.

12.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Übergabe an b1 am Erfüllungsort. Soweit der Vertragsgegenstand in einer Werkleistung besteht oder eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.

13.3 Sieht das Gesetz im Falle der Weiterveräußerung eines verarbeiteten oder unverarbeiteten Vertragsgegenstands von b1 an Dritte eine längere als die in Ziff. 13.2 genannte Verjährungsfrist vor, so gilt diese längere Verjährungsfrist auch im Verhältnis zwischen b1 und dem Lieferanten.

13.4 Jedenfalls mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der b1 beim Lieferanten ist die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche der b1 oder die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder den Mangel abschließend für beseitigt erklärt. Kraft Gesetzes eintretende Verjährungshemmungen bleiben unberührt.

13.5 Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzen Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

13.6 Ungeachtet Ziff. 13.2 verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen/-s Anspruch/Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen b1 geltend machen kann.

14. Produkt- und Produzentenhaftung

14.1 Sofern der Vertragsgegenstand zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen kann, ist b1 – soweit der Lieferant selbst im Außenverhältnis haftet – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen b1 verpflichtet ist oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um solche Gefahren abzuwenden. b1 wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird vertrauensvoll mit b1 zusammenwirken, um die vom Vertragsgegenstand ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

14.2 Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Lieferungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen können, hat der Lieferant b1 hierüber unverzüglich zu informieren. Der Lieferant wird b1 ebenfalls unverzüglich informieren, falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stattfinden.

14.3 Wird b1, die mit b1 im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Kunden von b1 von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf den Vertragsgegenstand zurückzuführen, gilt Ziff. 11.2 entsprechend.

15. Rechte an den Arbeitsergebnissen

15.1 Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung alleine oder teilweise neu geschaffenen gewerblichen Schutz- (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, sowie Erfindungen als auch technische Verbesserungen) und Urheberrechte sowie das Know-how (zusammen „Neuschutzrechte“) stehen ausschließlich b1 zu. Die Neuschutzrechte werden hiermit vom Lieferanten – soweit rechtlich zulässig – mit der Entstehung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand im Voraus auf b1 übertragen; b1 nimmt diese Übertragung hiermit an. b1 hat das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuschutzrechte.

15.2 Soweit die Rechteübertragung nach Ziff. 15.1 nicht möglich ist, räumt der Lieferant b1 an den Neuschutzrechten hiermit ein unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches, weltweites, kostenloses, dauerhaftes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. b1 nimmt diese Übertragung hiermit an.

15.3 Der Lieferant wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Untertragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrags heranzieht, sicherstellen, dass die in dieser Ziff. 15 beschriebenen Rechte zeitlich unbegrenzt und ohne zusätzliche Vergütung (einschließlich einer möglichen Erfindervergütung) oder andere Restriktionen an b1 übertragen und b1 eingeräumt werden können.

15.4 Soweit die Nutzung der Neuschutzrechte durch b1 ein Nutzungsrecht an Rechten des Lieferanten voraussetzt, die nicht nach Ziff. 15.1 übertragen oder an denen nach Ziff. 15.2 ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde, räumt der Lieferant b1 hiermit ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an diesen Rechten ein. Dieses Nutzungsrecht ist für b1 übertragbar und unterlizenzierbar und schließt das Recht ein, die Rechte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen.

15.5 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind die Nutzungsrechte gemäß dieser Ziff. 15 nicht auf den Binär- und Objektcode beschränkt, sondern erstrecken

sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Software. b1 darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

16. Ersatzteile und Last-Time-Buy

16.1 b1 ist seinen Kunden gegenüber verpflichtet, Ersatzteile für die von b1 gelieferten Endprodukte für eine Dauer von bis zu fünfzehn (15) Jahren zur Verfügung zu stellen.

16.2 Der Lieferant sichert deshalb zu, dass sowohl der Vertragsgegenstand – im Falle einer Lieferung – als Ersatzprodukt/Ersatzteil des von b1 gelieferten Endprodukts als auch Ersatzteile für den Vertragsgegenstand mindestens für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Lieferung an b1 produziert wird und vom Lieferanten an b1 geliefert werden kann.

16.3 Der für den Vertragsgegenstand zuletzt vereinbarte Preis gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der letzten Lieferung weiter. Für den Zeitraum danach ist der Preis gesondert zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist b1 berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

16.4 Im Falle der Beendigung eines Vertrags oder der Einstellung eines Vertragsgegenstands, gleich aus welchem Grund, erhält b1 die Gelegenheit zu einem „last-time-buy“ bis zur Höhe des Zweifachen des Bestellvolumens der letzten zwölf (12) Monate vor Wirksamwerden der Beendigung zu den letztgültigen Konditionen. Der Lieferant wird b1 unverzüglich über die beabsichtigte Einstellung eines Vertragsgegenstands informieren.

17. Sicherheit in der Lieferkette

17.1 b1 ist ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß AEO (Authorized Economic Operator). Der Lieferant erklärt, dass die Produktion, Lagerung, Beförderung, Be- oder Verarbeitung, Lieferung und Be-/Entladung der Lieferungen bis zu deren Übernahme durch b1 an sicheren Betriebsstätten und Umschlagorten erfolgt.

17.2 Die Lieferungen sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Des Weiteren erklärt der Lieferant, dass das für oben genannte Arbeiten eingesetzte Personal zuverlässig ist. Dritte, derer sich der Lieferant für die Vertragserfüllung bedient, sind vom Lieferanten auf die Einhaltung entsprechender Maßnahmen zur Sicherheit zu verpflichten.

18. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

18.1 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der b1 nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

18.2 Im Falle einer Erbringung von Lieferungen oder Leistungen durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen an den Dritten weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

18.3 Die Einschaltung Dritter entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber b1. Der Lieferant hat für ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen sowie der Hersteller und der Vorlieferanten des Vertragsgegenstands sowie der vom Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstands verwendeten Fertigungsmittel, Bauteile und Komponenten und sonstigen Vorleistungen Dritter wie für eigenes Verschulden einzustehen. Der Lieferant kann sich insbesondere nicht nur durch den Nachweis ordnungsgemäßer Auswahl und Aufsicht der Dritten exkulpieren.

19. Abtretungsverbot

19.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der b1 Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

19.2 b1 ist berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an mit b1 verbundene Unternehmen abzutreten.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltung

20.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen b1 im gesetzlichen Umfang zu. b1 ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange b1 aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstößt.

20.2 Darüber hinaus ist b1 berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit b1 im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verrechnen.

20.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Lieferanten zur Leistungserbringung, deren Erfüllung der Lieferant nicht unter Verweis auf eigene, nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen oder auf noch laufende Verhandlungen mit b1 verweigern oder aussetzen darf.

21. Versicherung

21.1 Der Lieferant wird sich ausreichend und auf eigene Kosten gegen alle Risiken aus dem jeweiligen Vertrag mit b1 durch Abschluss einer mindestens marktüblichen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung versichern und wird b1 diese Versicherung unaufgefordert jährlich nachweisen. Die Produkthaftpflichtversicherung muss Kosten, die b1 durch die Weiterverarbeitung oder Einbau einer mangelhaften Lieferung entstehen, einschließen (erweiterte Produkthaftpflicht). Die Versicherung muss mindestens die nachfolgend genannten Deckungssummen aufweisen: 3 Mio. Euro pro Personen- und Sachschaden, 1 Mio. Euro für Vermögensschäden und 2 Mio. Euro für Rückrufkosten.

21.2 Die Vorhaltung des Versicherungsschutzes lässt die Verantwortung und Haftung des Lieferanten gegenüber b1 unberührt.

22. Compliance

22.1 Der Lieferant versichert, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit b1 betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei b1 beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass sämtliche restriktive Maßnahmen der EU angesichts des Einmarsches Russlands in die Ukraine (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/eu-restrictive-measures-inview-of-russia-s-invasion-of-ukraine.html>) vollumfänglich eingehalten werden.

22.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Compliance Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung, welches mindestens den Anforderungen der DIN ISO 37001 entspricht, einzurichten und während der Verhandlungs- und Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

22.3 Hat der Lieferant im Hinblick auf die Lieferungen oder Leistungen eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i. S. der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), hat der Lieferant 5 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfangs an b1 als Schadensersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass b1 kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder nach Erbringung der Leistung fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von b1 bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann b1 gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

23. Datenschutz

23.1 Der Lieferant wird im Rahmen der Vertragserfüllung alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Insbesondere wird der Lieferant die

ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbindung), alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren.

23.2 Sofern das Tätigwerden des Lieferanten für b1 den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen über den Datenschutz (z.B. einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung) erforderlich macht, wird der Lieferant eine solche Vereinbarung mit b1 auf Basis eines von b1 zur Verfügung gestellten Vertragsmusters schließen sowie die darin niedergelegten Pflichten einhalten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen.

24. Rechte an Daten

24.1 Für die Rechte der Parteien an Daten, die bei der Zusammenarbeit der Parteien entstehen oder verwendet werden, gilt:

24.2 „b1-Daten“ sind alle Daten, die (i) b1 selbst, ein mit b1 verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder ein von b1 beauftragter Dritter dem Lieferanten oder einem von ihm beauftragten Dritten bereitstellt und/oder (ii) bei Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entstehen, gesammelt, gespeichert oder genutzt werden sowie (iii) aus solchen Daten hervorgegangene oder abgeleitete Daten. Dies gilt für solche Daten jeweils insgesamt in ihrer jeweiligen Form.

24.3 Im Verhältnis zwischen den Parteien stehen die Rechte an b1-Daten dauerhaft, (örtlich, sachlich und inhaltlich) uneingeschränkt und unwiderruflich alleine b1 zu. Das umfasst auch alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten. Für andere Daten, auf die b1 im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten bestimmungsgemäß Zugriff erhält, stehen b1 diese Rechte nur nicht-ausschließlich zu.

24.4 Der Lieferant ist berechtigt, b1-Daten nur für die beauftragte Leistungserbringung zu nutzen. Ist der Lieferant zur Weitergabe der b1-Daten an einen Unterauftragnehmer berechtigt, so ist Voraussetzung dafür, dass der Lieferant die hier geregelten Rechte zuvor auch mit dem beauftragten Dritten zugunsten von b1 vereinbart. Auf Verlangen der b1 ist hierüber Auskunft zu geben und geeigneter Nachweis zu führen.

25. Mitwirkungsverpflichtungen des Lieferanten

25.1 Soweit b1 aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) Sorgfaltspflichtungen (insbesondere hinsichtlich einer Bestandsaufnahme oder Risikobewertung) treffen, zu deren Erfüllung b1 auf die Unterstützung des Lieferanten angewiesen ist, wird der Lieferant b1 innerhalb angemessener Frist bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen in angemessenem Umfang unterstützen. Angemessene Unterstützungshandlungen sind insbesondere die Erteilung von zur Erfüllung der Verpflichtungen der b1 erforderlichen Informationen oder Selbstauskünfte, das Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen oder die Gestattung von Audits. Der Lieferant erklärt sich weiter bereit, angemessenen Präventionsmaßnahmen von b1 zuzustimmen (insb. vertragliche Zusicherungen, Durchführung von Schulungen oder die Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen).

25.2 Soweit b1 aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen beim Lieferanten oder einer seiner Zulieferer verpflichtet sind, wird der Lieferant b1 bei der Identifizierung der erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen (sei es als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Maßnahmenplans) unterstützen. Ist b1 zur Durchführung einer Abhilfemaßnahme beim Lieferanten selbst verpflichtet, wird der Lieferant die Abhilfemaßnahme selbstständig durchführen. Ist b1 zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern des Lieferanten verpflichtet, wird die Abhilfemaßnahme beim Zulieferer durch den Lieferanten und b1 gemeinsam durchgeführt. Die Kosten der Abhilfemaßnahme werden angemessen verteilt. Bei der Angemessenheit der Kostenverteilung sind insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung und der Verursachungsbeitrag zu berücksichtigen.

25.3 Ist nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) der Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten, so ist b1 berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ggf. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

26. Exportkontrolle, Zoll und Ursprungsnachweise

26.1 Der Lieferant hat alle seine Lieferungen und Leistungen betreffenden Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern b1 oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen. Obliegt die Einholung einer solchen Genehmigung der b1, so ist die Wirksamkeit Bestellung der b1 aufschiebend bedingt auf die Erteilung dieser Genehmigung.

26.2 Der Lieferant wird b1 jeweils unverzüglich schriftlich darüber informieren, wenn seine Lieferungen oder Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind. Unterlässt der Lieferant diesen Hinweis, ist er b1 zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.3 Im Falle von Verteidigungsindustrie-Projekten hat der Lieferant b1 so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen vor dem Liefer-/Leistungstermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die b1 zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Lieferungen und Leistungen benötigen, insbesondere für jede Lieferung und jede Leistung:

- die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern die Lieferung den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
- die Listenposition der United States Munitions List (USML), sofern die Lieferung den U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterliegt;
- sämtliche zutreffenden Dual-Use-/Ausfuhrlistenpositionen (sofern die Lieferung keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“) sowie Kriegswaffenlistenpositionen;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferentieller Ursprung); und
- Lieferantenerklärungen zum präferentiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern); (nachfolgend „Exportkontroll-Außenhandelsdaten“).

26.4 Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen vor dem Liefer-/Leistungstermin, zu aktualisieren und b1 schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat den b1 aus fehlenden oder fehlerhaften Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.5 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferanten-erklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaige benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung nicht anerkannt, so hat der Lieferant den b1 hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.6 Sämtliche b1 vom Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziff. 26 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Erklärungen sind b1 unverzüglich und im Original zu übergeben.

27. Behördliche Genehmigungen und Exportlizenzen

27.1 Die Lieferungen können in ihrer Gesamtheit oder in Teilen Exportgesetzen und -bestimmungen (nachfolgend „Exportbestimmungen“) unterliegen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Nichteinhaltung oder Abweichung von diesen Exportbestimmungen verboten ist. b1 stellt dem Lieferanten sämtliche Informationen bereit, die zur Prüfung einer etwaigen Genehmigungspflicht erforderlich sind.

27.2 Der Lieferant kennzeichnet jeden Teil der Lieferung, der Exportbestimmungen unterliegt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags oder bei Erhalt eines Auftrags. Ergänzungen dieser Informationen werden vom Lieferanten im Falle einer Änderung der Exportbestimmungen unverzüglich nachgereicht.

Der Lieferant leistet b1 auf Verlangen angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen.

27.3 Falls eine Lieferung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen Exportbestimmungen unterliegt, gilt für den Lieferanten zusätzlich folgendes:

- Der Lieferant ist dafür verantwortlich, pünktlich und für b1 kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export der Lieferung sowie die Lieferung der jeweiligen Lieferung an b1 und die Verwendung der Lieferung durch b1 und den Kunden von b1 oder Endbenutzer gemäß der Beauftragung weltweit oder wie durch die Endverwendungserklärung vorgesehen erforderlich sind.
- Sofern das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportlizenzierungsverfahren unterliegt, gewährleistet der Lieferant, dass eine Exportlizenz oder ein vergleichbares Dokument durch die zuständigen Behörden rechtzeitig ausgestellt wird, um die Lieferung und den Betrieb des Produkts durch b1 und den Kunden oder Endbenutzer gemäß diesem Vertrag und der zutreffenden Endverwendungserklärung zu ermöglichen.
- Der Lieferant nennt auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkontrollklassifizierungsnummer und die Nummer der geltenden Exportlizenz.
- Der Lieferant legt b1 eine Kopie der Exportlizenz vor, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die die Verpflichtungen von b1 zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffen, einschließlich (aber nicht nur) aller Einschränkungen zur Unterbeauftragung, aller Einschränkungen zur Weitergabe, aller Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeitserklärungen, aller Einschränkungen bezüglich Mitarbeitern und aller weiteren Einschränkungen oder Bedingungen, die dazu führen, dass die Genehmigung restriktiver oder nicht so umfassend wie im Genehmigungs- oder Lizenzantrag und/oder in der Auftragsdokumentation vorgesehen ausfällt. Klauseln, die einer Klassifizierung unterliegen oder nicht die Verpflichtungen von b1 betreffen, können in der b1 vorgelegten Ausfertigung redigiert werden, falls dies von den US- Behörden verlangt wird.

27.4 Falls ein oder mehrere Technical Assistance Agreements („TAAs“) zur Vertragserfüllung erforderlich sind, sind diese mit b1 vor einer Weitergabe an die Exportbehörden zu vereinbaren. Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung, einschließlich einer Ausfertigung sämtlicher Klauseln, die die Verpflichtungen von b1 betreffen, sind b1 vorzulegen.

27.5 Ungeachtet anders lautender Regelungen der Beauftragung ist die Fähigkeit von b1, mit dem Produkt des Lieferanten ausgestattete eigene Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu liefern und zu warten, sowie die Fähigkeit von b1 oder des Endbenutzers, seine Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu verwenden, zu betreiben und zu warten, ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Falls es Exportbestimmungen dem Lieferanten verwehren, dieser Verpflichtung nachzukommen, holt der Lieferant auf eigene Kosten und innerhalb eines mit den geschäftlichen Notwendigkeiten für b1 vertretbaren Zeitrahmens entweder von der betreffenden Behörde die Genehmigung ein, die für seine Lieferung notwendig ist, damit b1 ihre Erzeugnisse aus dieser Lieferung verkaufen und warten kann, und/oder die in Bezug auf die vorliegende Endverwendungserklärung notwendig ist, damit der Kunde von b1 oder Endbenutzer das Produkt von b1 weiterhin verwenden, betreiben und warten kann, oder der Lieferant ersetzt oder modifiziert die der Beschränkung unterliegende Technologie derart, dass seine Lieferung die Exportbestimmungen nicht mehr verletzt, wobei sämtliche vertragliche Anforderungen erfüllt werden müssen, und zwar ungeachtet der Rechte von b1 auf Erstattung sämtlicher Kosten, auf Schadensersatz und Ersatz von Verlusten, die b1 infolge der Vertragsverletzung erleidet, und ungeachtet seiner Rechte zur Beendigung dieses Vertrags wegen Nichterfüllung seitens des Lieferanten.

27.6 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die b1 infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 27 durch den Lieferanten entstehen.

28. Vorbehalt von Rechten und Vertraulichkeit

28.1 An allen von b1 dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenständen) behält b1 sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

28.2 Der Lieferant darf die ihm überlassenen Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung der b1 weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Reverse Engineering ist untersagt. Der Lieferant hat sämtliche ihm überlassene Gegenstände ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen der b1 vollständig an b1 zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat b1 auf Anforderung der b1 die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Lösung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Gegenstände aus den vorbezeichneten Gründen noch benötigt werden.

28.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur für die vertraglichen Zwecke zu verwenden, insbesondere auf die vertraulichen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte anmelden.

28.4 Die vertraulichen Informationen dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks weder nachkonstruiert, demontiert, dekompiliert, disassembliert, zurückentwickelt oder zurückgebaut noch emuliert oder beobachtet oder untersucht werden. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

28.5 Es ist dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der b1 gestattet, die mit b1 bestehende Geschäftsverbindung offen zu legen.

28.6 b1 ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

28.7 Werden im Rahmen der Beauftragung Informationen mit der Einstufung „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) gemäß dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) zwischen b1 und dem Lieferanten ausgetauscht, verpflichtet sich der Lieferant, die Regelungen des offiziellen VS-NfD-Merkblattes in der jeweils aktuellen Version einzuhalten. Die bei dem Lieferanten verantwortliche Person für den Schutz von VS-NfD ist b1 unaufgefordert mittels GHB Anlage 4b zu benennen.

29. Rechtswahl und Gerichtsstand

29.1 Diese Einkaufsbedingungen und die Geschäftsbeziehungen zwischen b1 und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

29.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen b1 und dem Lieferanten ergeben, ist das für den Sitz der b1 zuständige Gericht. b1 ist daneben auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Zwangsläufige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

30. Schlussbestimmungen

30.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

30.2 Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von b1 gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.

30.3 Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, eine schriftliche Bestätigung der b1 maßgebend.

30.4 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.